

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende
des dualen ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengangs Pflege
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Bachelor of Science“
Vom 18. Februar 2020**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 08.04.2020, S. 17

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 18.02.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 12. Februar 2020 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 17. Februar 2020 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studiengangsordnung regelt auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAprV) in den jeweils geltenden Fassungen in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge das duale ausbildungsintegrierende Bachelorstudium der Pflege an der Universität zu Lübeck.

(2) Abweichende Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe gehen den Vorschriften der PVO der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität zu Lübeck vor.

§ 2

Studienziel

(1) Das Studium in dem dualen ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf Tätigkeiten in praxis-, organisations- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern der Pflege sowie auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiums vor.

(2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, die Absolventinnen und Absolventen zu einem kritisch reflektierten, evidenzbasierten Entscheiden und Handeln in der Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation des Pflegeprozesses bei pflegebedürftigen Menschen unterschiedlicher Altersstufen und mit unterschiedlich komplexen Bedarfslagen in den verschiedenen Bereichen der Gesundheitsversorgung und der beruflichen Pflege zu befähigen. Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang für die selbstständige Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Problemlösungen zur wissenschaftlich basierten Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung und des Pflegeberufs auf institutioneller, berufs- und gesundheitspolitischer und gesellschaftlicher

Ebene. Hierfür vermittelt der Studiengang ein breites Spektrum an klinischen, kommunikativen, ethischen, steuerungs- und organisationsbezogenen sowie wissenschaftlichen Kompetenzen gemäß Anlage 5 PflAPrV.

(3) Entsprechend dieser Zielsetzung werden die Absolventinnen und Absolventen insbesondere auf folgende Aufgaben vorbereitet:

- Evidenzbasierte Umsetzung aller Aufgaben des Pflegeberufs im individuellen Kontakt mit pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen gemäß § 5 Absatz 3 PfIBG, inklusive der dem Pflegeberuf vorbehaltenen Tätigkeiten im Pflegeprozess und gemäß § 4 PfIBG
- Koordination und Organisation der Pflege- und multiprofessionellen Versorgungsprozesse bei pflegebedürftigen Menschen mit komplexen Bedarfslagen
- Entwicklung und Durchführung spezieller pflegerischer Informations-, Beratungs- und Anleitungangebote für pflegebedürftige Menschen mit komplexen Bedarfslagen und deren Angehörige
- Anleitung und kollegiale Begleitung von Lernenden und Berufstätigen in der Pflege unterschiedlicher Qualifikation, inkl. Durchführung interner Fortbildungen
- Einrichtungsinterne Qualitätssicherung und -entwicklung, z. B. durch Initiierung und Begleitung von Struktur- oder Prozessanpassungen oder Überwachung von Kennzahlen
- Mitwirkung in Projekten der Pflege- und Versorgungsforschung bzw. patientennahen klinischen Forschung
- Mitwirkung in Projekten zur Entwicklung, Evaluation oder Implementierung innovativer Dienstleistungsangebote und digitaler Technologien für die pflegerische und multiprofessionelle Versorgung

(4) Durch die Ausprägung der Lehrmodule wird während des gesamten Curriculums die Vermittlung von Fachwissen eng mit der Vermittlung von Querschnittskompetenzen verknüpft.

(5) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums befähigt zum Antrag auf Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau B. Sc.“ bzw. „Pflegefachmann B. Sc.“ nach § 2 PfIBG.

§ 3

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung und
2. Vertrag für eine zum nächstmöglichen Wintersemester beginnende Ausbildung zur „Pflegefachfrau B.Sc.“ bzw. zum „Pflegefachmann B.Sc.“ bei einem mit der Universität zu Lübeck vertraglich verbundenen Praxispartner gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung, nebst einer vom Praxispartner unterzeichneten Verpflichtungserklärung, den Ausbildungsablauf der Bewerberin bzw.

des Bewerbers bei Aufnahme des Studiums entsprechend den im Kooperationsvertrag formulierten Regeln zu gestalten.

(2) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach einer Prüfungsordnung im Studiengang Pflege erforderliche Prüfung an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder wenn sie oder er sich im Studiengang Pflege in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung nachweisen. Dies kann durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH 2) oder durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4) erfolgen.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Fachspezifische Eignungsfeststellung

Die folgenden Lehrmodule des ersten und zweiten Fachsemesters dienen der fachspezifischen Eignungsfeststellung gemäß § 24 PVO:

- Basismodul der pflegerischen Diagnostik und Interventionen in der Pflege 1 (PF1100-KP06)
- Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 1 (PF1200-KP05)
- Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaft (GW1000-KP05)
- Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 1 (GW1300-KP06)

§ 5

Studieninhalte

Das Studium gliedert sich in folgende Teilbereiche:

- Grundlagen der Pflegewissenschaft
- Evidenzbasierte Pflegepraxis
- Übergreifende Aufgaben in der Pflege
- Humanwissenschaftliche Grundlagen
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen
- Fachspezifischer Wahlpflichtbereich

§ 6

Struktur und Umfang des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Pflege ist ein dualer ausbildungsintegrierender Studiengang, der die theoretische und die praktische Ausbildung für die hochschulische Pflegeausbildung gemäß den Bestimmungen des PflBG miteinander verzahnt. Die theoretische Ausbildung erfolgt an der Universität zu Lübeck, die praktische Ausbildung in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und der Pflege gemäß § 7 dieser Satzung.

(2) Die Studierenden sind Studierende der Universität zu Lübeck und zugleich Auszubildende der Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 PflBG, mit denen eine vertragliche Kooperation über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts im Rahmen dieses Studiengangs besteht (in dieser Satzung als Praxispartner bezeichnet).

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 180 Kreditpunkten (KP) gemäß ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

- im Pflichtbereich Grundlagen der Pflegewissenschaft 25 KP
- im Pflichtbereich evidenzbasierte Pflegepraxis 41 KP
- im Pflichtbereich übergreifende Aufgaben in der Pflege 30 KP
- im Pflichtbereich humanwissenschaftliche Grundlagen 47 KP
- im Pflichtbereich Sozialwissenschaftliche Grundlagen 10 KP
- im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 15 KP

Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 KP, ihr folgt ein abschließendes Kolloquium.

(4) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen laut Modulhandbuch über den in Absatz 3 vorgegebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma-Supplement aufgelistet werden, sofern sie in einem der Modulhandbücher eines Studiengangs der Universität zu Lübeck geführt sind.

(5) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(6) Die Wahlpflichtmodule PF4110-KP10 Familiengesundheitspflege, PF4120-KP10 Geriatrische und palliative Pflege und PF4130-KP10 Akutpflege erwachsener Menschen werden mit dem praktischen Teil der staatlichen Prüfung gemäß § 10 Absatz 7 abgeschlossen. Eines dieser drei Module ist verbindlich zu wählen. Die Wahl ist bis zum Ende des vierten Semesters schriftlich der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitzuteilen. Die Berücksichtigung der Auswahl steht unter dem Vorbehalt ausreichender Plätze in den Einrichtungen der Praxispartner. Die Wünsche der Studierenden werden in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen berücksichtigt.

(7) Für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen höherer Semester, inklusive modulgebundener Praktika, ist der Nachweis ausreichender theoretischer und praktischer Vorkenntnisse erforderlich. Näheres regelt das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrmodule des Wahlpflichtbereichs können jedoch auf Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist, es sei denn, das Qualifikationsziel des Moduls zielt auf den Erwerb von Kenntnissen in englischer Sprache ab.

§ 7

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt über den gesamten Studienverlauf hinweg und richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des PflBG und der PflAPrV für die hochschulische Pflegeausbildung in den jeweils geltenden Fassungen. Die für die praktische Ausbildung erforderlichen Praxisstunden werden mittels Praktika erbracht, die aus modulgebundenen Praxisstunden im Umfang von ca. 1.400 Stunden und zusätzlichen Praxisstunden im Umfang von ca. 1.100 Stunden bestehen. Eine Auflistung der modulgebundenen Praxisstunden ist dem Anhang dieser Satzung zu entnehmen, die Gesamtumfänge der einzelnen Praktika sind im Praxiscurriculum nach Absatz 5 definiert. Die Praktika finden überwiegend während des vorlesungsfreien Zeitraums statt.

(2) Die Praktika umfassen sechs Pflichtpraktika (insgesamt ca. 1.400 Stunden), ein Wahlpflichtpraktikum (ca. 150 Stunden) und ein Vertiefungspraktikum (ca. 950 Stunden).

(3) Die Pflichtpraktika und das Vertiefungspraktikum sind in Einrichtungen der allgemeinen stationären Akutpflege, der allgemeinen stationären Langzeitpflege und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege gemäß § 7 Absatz 1 PflBG zu erbringen, wobei pro Bereich mindestens 400 Praktikumsstunden nachzuweisen sind. Die betreffenden Praktika sind in den Einrichtungen der Praxispartner nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung und in weiteren kooperierenden Einrichtungen zu absolvieren. Die Organisation dieser Praktika erfolgt durch die Studiengangskoordination gemeinsam mit den Verantwortlichen der Praxispartner. Die Planung der Einrichtungen für das Vertiefungspraktikum wird abgestimmt auf das von der bzw. dem Studierenden gewählte Wahlpflichtmodul nach § 6 Absatz 6 dieser Satzung.

(4) Das Wahlpflichtpraktikum dient der Verbreiterung der Kompetenzen insbesondere hinsichtlich der Unterstützung pflegebedürftiger Menschen mit speziellen psychischen und/oder sozialen Bedarfslagen und/oder bezogen auf Aufgaben in der pflegerischen Beratung und Anleitung, Praxis- und Berufsentwicklung oder Forschung in der Pflege. Das Wahlpflichtpraktikum kann in Einrichtungen nach Absatz 3 Satz 1 oder in anderen zur Vermittlung der angestrebten Kompetenzen geeigneten Einrichtungen in oder außerhalb von Deutschland absolviert werden. Die Einrichtung für das

Wahlpflichtpraktikum ist von den Studierenden zu organisieren. Das Praktikum ist von den Studierenden bis mindestens einen Monat vor Praktikumsbeginn der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden des Studiengangs schriftlich mittels eines vorgegebenen Formblatts zu melden.

(5) Die Universität zu Lübeck trägt die Letztverantwortung dafür, dass alle Praktika in der geforderten inhaltlichen Ausrichtung und Qualität entsprechend den Zielen und des Curriculums dieses Studiengangs sowie nach Maßgabe der Bestimmungen des PflBG und der PflAPrV für die hochschulische Pflegeausbildung durchgeführt werden. Die detaillierten Anforderungen an Umfang, Ort, Inhalte und Ablauf der einzelnen Praktika sowie an die entsprechend zu erbringenden Leistungen der Universität, der Praxiseinrichtungen und der Studierenden sind in dem Modulhandbuch mit dem dazugehörigen Praxiscurriculum in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt. Die Details der Zusammenarbeit zwischen der Universität und den Praxiseinrichtungen für die Realisierung der praktischen Ausbildung regeln die jeweiligen Kooperationsverträge.

(6) Die praxisbezogene Kompetenzentwicklung wird in den Modulen mit integrierten Praxisstunden mittels didaktisch geeigneter Lehrformate an den Lernorten Universität und Praxis unterstützt. Dies schließt die Praxisbegleitung durch Lehrverantwortliche der Universität zu Lübeck gemäß den berufsgesetzlichen Bestimmungen für die hochschulische Pflegeausbildung ein.

(7) Alle Praktika mit Ausnahme des Wahlpflichtpraktikums umfassen eine geplante und strukturierte Praxisanleitung basierend auf den Vorgaben des Praxiscurriculums im Umfang von mindestens 10 % der studentisch zu erbringenden Praxisstunden in dem jeweiligen Praktikum. Diese Praxisanleitung erfolgt durch Pflegefachpersonen, die die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 oder § 31 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV erfüllen und jeweils zusätzlich eine regelmäßig aktualisierte Qualifikation für die Praxisanleitung von Studierenden der Pflege nachweisen. Die Anforderungen an den regelmäßig zu aktualisierenden Qualifikationsnachweis sind Bestandteil der Kooperationsverträge nach Absatz 5 Satz 3.

(8) Die modulgebundenen Praxisstunden pro Praktikum sind Bestandteil der jeweiligen studienbegleitenden Fachprüfungen gemäß § 8 dieser Satzung. Prüferinnen und Prüfer sind die hierfür vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer gemäß § 10 PVO. Darüber hinaus erhalten die Studierenden in jedem Praktikum eine Einschätzung der praxisgebundenen Kompetenzentwicklung durch für die Praxisanleitung vor Ort verantwortliche Personen. Diese Kompetenzeinschätzung erfolgt anhand definierter Kriterien entsprechend den Praktikumszielen und dient ausschließlich der Unterstützung der individuellen Lernprozesse. Sie ist nicht Bestandteil der Bachelorprüfung nach § 8 dieser Satzung.

§ 8

Bachelorprüfung und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Bachelorarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Für Module der Kategorie A und

B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13 ff. PVO zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist gemäß § 11 Absatz 5 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 11 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum dualen ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege. Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 11 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Moduls aufzuführen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen und gehen nicht in die Modulnote ein.

§ 9

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 PVO erfüllt, sich mindestens im sechsten Fachsemester befindet und Leistungszertifikate des dualen ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengangs Pflege im Umfang von mindestens 120 KP entsprechend § 6 Absatz 3 vorweist.

(2) Die Module des ersten und zweiten Fachsemesters müssen erfolgreich absolviert worden sein.

§ 10

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung ist Teil der hochschulischen Prüfung. Sie richtet sich nach den jeweils aktuell geltenden Bestimmungen des PflBG und der PflAPrV für die hochschulische Pflegeausbildung.

(2) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Der schriftliche und der mündliche Teil werden an der Universität zu Lübeck abgelegt, der praktische Teil in einer Einrichtung gemäß § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 2 dieser Satzung.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 11 dieser Satzung. Es gelten die gleichen fachlichen Voraussetzungen wie für die Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 9 dieser Satzung. Zusätzlich ist der Nachweis von mindestens 1.400 Stunden praktischer Ausbildung gemäß § 7 Absatz 1 erforderlich. Für individuelle Anträge auf Nachteilsausgleich gelten die Bestimmungen des § 12 PflAPrV.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst die studienbegleitenden Fachprüfungen zum Abschluss der drei Module PF3501-KP05 Theorie und Praxis spezieller pflegerischer Interventionen 2, PF3100-KP06 Der komplexe Fall: Pflege nach den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis und GW3800-KP06 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 5. Diese studienbegleitenden Fachprüfungen

erfolgen jeweils mittels einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur) im Umfang von 120 Minuten entsprechend den Vorgaben in § 35 PflAPrV. In ihrer Gesamtheit erfassen sie die Kompetenzbereiche I bis V gemäß Anlage 5 PflAPrV.

(5) Der mündliche Teil der Prüfung umfasst die studienbegleitende Fachprüfung zum Abschluss des Moduls PF3701-KP05 Praxis- und Berufsentwicklung in der Pflege. Diese studienbegleitende Fachprüfung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung der Kompetenzbereiche III bis V gemäß Anlage 5 PflAPrV entsprechend den Vorgaben in § 36 PflAPrV.

(6) Der praktische Teil der Prüfung umfasst die studienbegleitende Fachprüfung zum Abschluss eines der folgenden Wahlpflichtmodule: PF4110-KP10 Familiengesundheitspflege, PF4120-KP10 Geriatrische und palliative Pflege oder PF4130-KP10 Akutpflege erwachsener Menschen. Diese studienbegleitende Fachprüfung erfolgt in Form einer praktischen Prüfung der Kompetenzbereiche I bis V gemäß Anlage 5 PflAPrV entsprechend den Vorgaben in § 37 PflAPrV. Prüferinnen und Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 PflAPrV entsprechen hierbei den Prüferinnen und Prüfern nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 in diesem Paragraf, die Prüferinnen und Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PflAPrV den Prüferinnen und Prüfern nach § 11 Absatz 1 Nummer 4.

(7) Im Weiteren gelten für die Niederschrift, Durchführung und Bewertung der in Absatz 4–6 genannten studienbegleitenden Fachprüfungen als Teile der staatlichen Prüfung die Bestimmungen in §§ 38 und 39 PflAPrV. Die demgemäß ermittelten Noten haben ausschließlich Gültigkeit für das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung, das im Zeugnis getrennt von dem Ergebnis der Bachelorprüfung auszuweisen ist (s. § 13 Absatz 2). Für die Bachelorprüfung werden die Leistungsbewertungen nach Satz 1 dieses Absatzes auf das Bewertungssystem der PVO übertragen und in der Gesamtnote und im Zeugnis entsprechend § 28 PVO berücksichtigt. Die Übertragung ist in Absatz 8 geregelt.

(8) Die gemäß § 39 Absatz 1 PflAPrV bzw. § 17 PflAPrV ermittelten Noten für die in Absatz 4–6 genannten studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der staatlichen Prüfung werden für die Bachelorprüfung nach folgendem Schema in das Notensystem gemäß § 20 Absatz 2 PVO übertragen:

§ 39 Absatz 1 bzw. § 17 PflAPrV		§ 20 Absatz 2 PVO	
Note	Qualitätsniveau der Leistung	Note	Qualitätsniveau der Leistung
Sehr gut (1)	Die Leistung entspricht den Anforderungen im besonderen Maße.	Sehr gut (1)	Hervorragende Leistung
Gut (2)	Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.	Gut (2)	Erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

Befriedigend (3)	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	Befriedigend (3)	In jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
Ausreichend (4)	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.	Ausreichend (4)	Trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entsprechende Leistung
Mangelhaft (5)	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	Nicht ausreichend (5)	Wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung
Ungenügend (6)	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel nicht in absehbarer Zeit behoben werden können.		

§ 11

Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung

(1) Für die in § 10 genannten studienbegleitenden Fachprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss dieses Studiengangs im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde einen gesonderten Prüfungsausschuss gemäß § 33 PflAPrV. Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder eine von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person
2. der Leiterin bzw. dem Leiter des Studiengangs
3. mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer, die nicht äquivalent sind mit dem Mitglied nach Nummer 2 und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Die Prüferinnen und Prüfer sind laut aktuellem Modulhandbuch für die Planung und Durchführung der mit dem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil abzuschließenden Module nach § 10 Absatz 4–5 verantwortlich.
 - b. Sie sind für ein Fach bezogen auf dieses Modul an die Universität zu Lübeck berufen oder verfügen über die Hochschulprüfungsberechtigung in diesem Fach.
 - c. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer verfügt zusätzlich über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1 oder 2 oder § 64 PflBG.

4. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der Lehrverantwortung für praxisbasierte Lehrveranstaltungen in einem der drei mit dem praktischen Prüfungsteil abzuschließenden Wahlpflichtmodule nach § 6 Absatz 6 inne hat sowie mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten akademischen Abschluss und eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1 oder 2 oder § 64 PflBG verfügt.

(2) Der Prüfungsausschuss wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 1 Nummer 2 geführt. Diese Vorsitzenden berufen gemeinsam auf Vorschlag der verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die in § 10 Absatz 4–6 genannten Lehrmodule die Prüferinnen und Prüferinnen für die einzelnen Prüfungsteile und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 12

Studienabbruch und vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, Überschreiten der Regelstudienzeit

Wird der Ausbildungsvertrag vor Abschluss der hochschulischen Ausbildung gekündigt oder wird er aus einem anderen Grunde unwirksam, wird die oder der Studierende aus dem Studiengang entlassen, wenn sie oder er nicht innerhalb von fünf Monaten einen Ausbildungsvertrag mit einem anderen Praxispartner der Universität zu Lübeck geschlossen hat. Die betroffenen Studierenden sind darüber rechtzeitig zu informieren.

§ 13

Erfolgreicher Abschluss des Pflegestudiums und Zeugnis

(1) Das Studium in dem dualen ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl die Bachelorprüfung nach § 8 und die staatliche Prüfung für die Zulassung zum Pflegeberuf nach § 10 dieser Satzung bestanden sind.

(2) Das Zeugnis über den Abschluss des Studiums stellt die Universität zu Lübeck gemäß den Bestimmungen in § 28 PVO und im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde aus. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung für die Zulassung zum Pflegeberuf wird in dem Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum oder nach dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Lübeck, den 18. Februar 2020

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach

Präsidentin der Universität zu Lübeck

**Anhang 1 zur Studiengangsordnung für den
dualen ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege
an der Universität zu Lübeck**

Die Modulkataloge

1. Vorbemerkung

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Bachelorprüfung erworben werden müssen, unterteilt in verschiedene Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P) oder Seminar (S) –, der Umfang modulgebundener Praxiseinsätze (praktische Arbeit in Zeitstunden), die Anzahl der Kreditpunkte (KP) entsprechend dem European Credit Transfer System und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben.

Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben. Mit „A+“ sind die LM gekennzeichnet, die zur fachlichen Eignungsfeststellung dienen. Diese LZF müssen bis zum Ende des 3. bzw. 4. Fachsemesters erworben werden.

2. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Grundlagen der Pflegewissenschaft

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Grundlagen der Pflegewissenschaft	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
GW1000-KP05	Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaft	2V+2Ü	0	5	A+
GW2000-KP05	Forschungsmethoden 1	2V+2S	0	5	A
PF2101-KP05	Theorie und Praxis spezieller pflegerischer Interventionen 1	1S+2Ü	60	5	A
PF3001-KP05	Forschungsmethoden 2 – Statistik	1V+1S+2Ü	0	5	A
PF3501-KP05	Theorie und Praxis spezieller pflegerischer Interventionen 2	1S+2Ü	60	5	A
	Summe		120	25	

3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich evidenzbasierte Pflegepraxis

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule evidenzbasierte Pflegepraxis	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF1100-KP06	Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Pflege 1	2V+3Ü	80	6	A+
PF1150-KP05	Einführung in die pflegerische Praxis	3V+1Ü	50	5	B
PF1600-KP06	Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Pflege 2	2V+3Ü	80	6	A

PF2150-KP06	Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen der Pflege 1	4V+1S	80	6	A
PF2650-KP06	Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen der Pflege 2	4V+1Ü	80	6	A
PF3200-KP06	Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen 3	4V+2Ü	70	6	A
PF3100-KP06	Der komplexe Fall: Pflege nach den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis	2V + 2S	50	6	A
	Summe		490	41	

4. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich übergreifende Aufgaben in der Pflege

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule übergreifende Aufgaben in der Pflege	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF1200-KP05	Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 1	2S + 2Ü	70	5	A+
PF1700-KP05	Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 2	3S + 1Ü	70	5	B
PF2700-KP05	Ethische Herausforderungen im pflegerischen Handeln	1V + 2S	55	5	B
GW3020-KP05	Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung	2S + 1Ü	70	5	A
PF3050-KP05	Information, Anleitung und Beratung in der Pflege	2V + 2Ü	70	5	A
PF3701-KP05	Praxis- und Berufsentwicklung in der Pflege	2V + 2S	45	5	A
	Summe		380	30	

5. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich humanwissenschaftliche Grundlagen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule humanwissenschaftliche Grundlagen	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
GW1300-KP06	Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 1	6V	0	6	A+
GW1800-KP06	Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 2	2V + 2S	0	6	A
GW2301-KP06	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 1	4V + 2S	0	6	A
GW2501-KP06	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 2	5V	0	6	B

GW2801-KP06	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 3	4V+2S	0	6	A
GW2502-KP06	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 4	5V	0	6	B
GW3350-KP05	Gesundheitsförderung und Prävention	2V +1S+ 1Ü	0	5	A
GW3800-KP06	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 5	6V	0	6	A
	Summe			47	

6. Pflichtmodule aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Grundlagen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule sozialwissenschaftliche Grundlagen	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF1400-KP05	Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns	4V	60	5	B
PF2450-KP05	Der Pflegeberuf im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen	1V+3S	50	5	A
	Summe		110	10	

7. Fachspezifischer Wahlpflichtbereich

7.1 Bereich Spezielle Populationen

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodul aus folgendem Katalog in einem Umfang von 10 KP	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF4110-KP10	Familiengesundheitspflege	2V+1S+ 2Ü	195	10	A
PF4120-KP10	Geriatrische und palliative Pflege	2V+1S+ 2Ü	195	10	A
PF4130-KP10	Akutupflege erwachsener Menschen	2V+1S+ 2Ü	195	10	A
	Zu erreichende Summe		195	10	

7.2 Bereich Spezielle Methoden und Aufgaben

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodul aus folgendem Katalog in einem Umfang von 5 KP	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF4500-KP05	Evidenzbasierte Praxis in den Gesundheitsfachberufen	1V+1S+ 2Ü	60	5	B
PF4520-KP05	Lehren und Lernen in der Pflegepraxis	1V+1S+ 2Ü	60	5	B

PF4530- KP05	Pflege 4.0 – Intelligente Technologien in der Pflege	1V+1S+ 2Ü	60	5	B
	Zu erreichende Summe		60	5	

Neben den Modulen im obigen Katalog kann der Prüfungsausschuss weitere Module bestimmen, die für den fachspezifischen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, soweit in diesen Veranstaltungen noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

8. Abschlussarbeit

Modulnr.	Abschlussarbeit Pflege	Integrierte h Praxiseinsatz	KP
PF4900-KP12	Bachelorarbeit mit Kolloquium	30	12

Anhang 2 zur Studiengangsordnung für den dualen ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege der Universität zu Lübeck

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf:

1. Semester (25 KP)	2. Semester (24 KP)	3. Semester (28 KP)	4. Semester (28 KP)	5. Semester (26 KP)	6. Semester (27 KP)	7. Semester (22 KP)	
GW1000-KP05 Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaft 5 KP (2V+2Ü)		GW2000-KP05 Forschungsmethoden 1 5 KP (2V+2S)	PF2101-KP05 Theorie und Praxis spezieller pflegerischer Interventionen 1 5 KP (1S+2Ü)	PF3001-KP05 Forschungsmethoden 2 - Statistik 5 KP (1V+1S+2Ü)	PF3501-KP05 Theorie und Praxis spezieller pflegerischer Interventionen 2 5 KP (1S+2Ü) (Schrftl. Teil der staatl. Prüfung)	PF4900-KP12 Bachelorarbeit 12 KP (2S)	
PF1100-KP06 Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Pflege 1 6 KP (2V+3Ü)	PF1600-KP06 Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Pflege 2 6 KP (2V+3Ü)						
PF1150-KP05 Einführungsmodul in die pflegerische Praxis (3V+1Ü)		PF2150-KP06 Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen 1 6 KP (4V+1S)	PF2650-KP06 Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen 2 6 KP (4V+1Ü)	PF3200-KP06 Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen 3 6 KP (4V+2Ü)	PF3100-KP06 Der komplexe Fall: Pflege nach den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis 6 KP (2V+2S) (Schrftl. Teil der staatl. Prüfung)		
PF1200-KP05 Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 1 5 KP (2S+2Ü)	PF1700-KP05 Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 2 5 KP (3S+1Ü)	PF2700-KP05 Ethische Herausforderungen im pflegerischen Handeln 5 KP (1V+2S)		GW3020-KP05 Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung 5 KP (2S+1Ü)	PF3701-KP05 Praxis- und Berufsentwicklung in der Pflege 5 KP (2V+2S) (Mündlicher Teil der staatl. Prüfung)		
		GW2301-KP06 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 1 6 KP (4V+2S)	GW2801-KP06 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 3 6 KP (4V+2S)		PF3050-KP05 Information, Anleitung und Beratung in der Pflege 5 KP (2V+2Ü)		WP Bereich spezielle Populationen PF4110-KP10/4120-KP10/4130-KP10 Familiengesundheitspflege/Geriatrie und palliative Pflege/Akutpflege erwachsener Menschen 10 KP (2V+1S+2Ü) (Praktischer Teil der staatl. Prüfung)
GW1300-KP06 Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 1 6 KP (6V)	GW1800-KP06 Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 2 6 KP (2V+2S)	GW2501-KP06 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 2 6 KP (5V)	GW2502-KP06 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 4 6 KP (5V)	PF3350-KP05 Gesundheitsförderung und Prävention 5 KP (2V+1S+1Ü)			WP Bereich spezielle Methoden und Aufgaben PF4500-KP05/4520-KP05/4530-KP05 Evidenzbasierte Praxis/Lehren und Lernen in der Pflegepraxis/Pflege 4.0 (1V+1S+2Ü)
PF1400-KP05 Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns 5 KP (4V)		PF2450-KP05 Der Pflegeberuf im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen 5 KP (1V+3S)			GW3800-KP06 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 5 6 KP (6V) (Schrftl. Teil der staatl. Prüfung)		
3 Prüfungen	6 Prüfungen	4 Prüfungen	6 Prüfungen	5 Prüfungen	3 Prüfungen	4 Prüfungen	
Pflichtmodul - Bereich Pflegewissenschaft	Pflichtmodul - Bereich Evidenzbasierte Pflegepraxis	Pflichtmodul - Bereich Übergreifende Aufgaben in der Pflege	Pflichtmodul - Bereich Humanwissenschaftliche Grundlagen	Pflichtmodul - Bereich Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Wahlpflichtbereich (fachspezifisch)		